

Passfoto

Aufnahmegesuch für die Primarschule Guttannen an der NMS Bern

Angaben zur Schülerin, zum Schüler

Name			Strasse		
Vorname			PLZ-Ort		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	Politische Gemeinde		
Geburtsdatum			Telefon		
Heimatort / Herkunftsland			Mobile		

Gegenwärtig besuchte Schule und Klasse

Schultyp (z.B. Real/Sek/SpezSek/GU9, FMS/WMB/Gymnasium/10. Schuljahr)

Ausserschulische Tätigkeiten nach der obligatorischen Schulzeit (z. B. Praktikum, Lehre usw.)

Wünscht in folgende Klasse/n einzutreten:

Abteilung	Klasse		Gewünschtes Schuljahr (Zutreffendes ankreuzen: Mehrfachnennungen möglich)					
Volksschule	Primarklassen in Guttannen	1.- 6. Schuljahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.

Gewünschter Termin des Eintritts

Personalien der Erziehungsberechtigten

Mutter

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
PLZ-Ort _____

Beruf der Mutter _____
Telefon _____
Mobile _____
E-Mail _____

Vater

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
PLZ-Ort _____

Beruf des Vaters _____
Telefon _____
Mobile _____
E-Mail _____

Unterschrift

der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift

der / des Auszubildenden (falls bereits 18-jährig)

Datum _____

Datum _____

In der Beilage finden Sie die allgemeinen Vertragsbedingungen, die jedoch erst in Kraft treten, wenn die Aufnahme der Schülerin / des Schülers von der NMS offiziell bestätigt und der Ausbildungsvertrag unterschrieben worden ist.

Bitte der Anmeldung die für die gewünschte Klasse erforderlichen Unterlagen gemäss unseren Anforderungen in der Broschüre «Das Bildungsangebot der NMS» beilegen.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an:

NMS Bern
Waisenhausplatz 29 T +41 (0)31 310 85 85
CH-3011 Bern F +41 (0)31 310 85 68
www.nmsbern.ch E info@nmsbern.ch

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Der Ausbildungsvertrag wird mit der Bestätigung der Aufnahme durch die NMS und der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages durch die NMS und die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner sowie der Bezahlung der Administrationsgebühr (ausgenommen bei internen Übertritten) gültig abgeschlossen.

Der Vertrag wird für eine bestimmte Ausbildung oder einen bestimmten Schultyp abgeschlossen.

2. Dauer des Vertrags

2.1 Grundsatz

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Abschluss der Ausbildung, für welche der Vertrag abgeschlossen wird. Vorbehalten bleiben die Kündigung nach Massgabe der folgenden Ziffern 2.2 bis 2.4 sowie anders lautende schriftliche Abmachungen.

2.2 Ordentliche Kündigung

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner kann diesen Vertrag unter Wahrung einer Frist von drei Monaten mit eingeschriebenem Brief an die Schulleitung auf das Ende eines Quartals kündigen. In begründeten Fällen, namentlich aus gesundheitlichen Gründen oder bei einem Wegzug, kann unter Wahrung der genannten Frist auf einen anderen Termin gekündigt werden.

Blosses Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung und befreit insbesondere nicht von den finanziellen Verpflichtungen.

2.3 Kündigung bei nicht erfolgter Promotion

Wird aufgrund der Promotionsordnung eine Schülerin oder ein Schüler nicht promoviert, kann die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner den Vertrag ungeachtet der dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende des laufenden Quartals kündigen, sofern von einer Repetition oder einem Stufen- bzw. Abteilungswechsel abgesehen wird.

2.4 Fristlose Auflösung durch die NMS

Wegen schwerer disziplinarischer Vergehen, grober Verstösse gegen die Schulordnung, schlechten Betragens während des Unterrichts oder anderweitiger Störungen des Schulbetriebs kann die NMS den Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen. Die fristlose Auflösung des Vertrages entbindet die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nicht von den finanziellen Verpflichtungen im laufenden Quartal.

3. Finanzielles

3.1 Schulgeld

Das Schulgeld besteht

- aus dem Grundschulgeld gemäss beiliegendem ABC der Ausbildungsfinanzierung,
- aus den Zulagen für Eltern mit einem steuerbaren Einkommen ab Fr. 65'000.- gemäss Schulgeldliste im beiliegenden ABC der Ausbildungsfinanzierung und
- aus den übrigen Kosten für Bücher und weiteres Unterrichtsmaterial, Projektwochen und Freifächer.

Für neu eintretende Schülerinnen und Schüler ist eine einmalige Administrationsgebühr von Fr. 250.- geschuldet. In einzelnen Abteilungen (z.B. Gymnasium, FMS) erhebt der Kanton Bern vor Ausbildungsabschluss eine Prüfungsgebühr.

3.2 Rechnungstellung, Fälligkeit

Die NMS stellt das Schulgeld nach Ziffer 3.1 Buchstaben a und b quartalsweise im Voraus in Rechnung. Sie stellt für die übrigen Kosten nach Bedarf Rechnung. Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt fällig.

3.3 Reduktion

Eltern, die zwei oder mehr Kinder an der NMS unterrichten lassen, erhalten auf Gesuch hin eine Reduktion des Schulgeldes gemäss beiliegendem ABC der Ausbildungsfinanzierung. Das Gesuch muss vor Ausbildungsbeginn und danach jährlich jeweils vor Beginn des Schuljahres neu eingereicht werden.

3.4 Unterbruch der Ausbildung

Das Schulgeld ist auch geschuldet, wenn die Schülerin oder der Schüler den Schulbesuch unterbricht oder einstellt. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen unter den Parteien (z.B. Urlaub).

3.5 Rücktritt vom Vertrag, nicht fristgerechte Kündigung

Tritt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner weniger als drei Monate vor Schulantritt von diesem Vertrag zurück, ist das Schulgeld für das erste Quartal geschuldet, sofern der Ausbildungsplatz nicht mehr anderweitig vergeben werden kann. Geschuldet ist in jedem Fall auch die Administrationsgebühr für neu Eintretende von Fr. 250.-.

Kündigt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner weniger als drei Monate vor Ende des Quartals, ist das Schulgeld für das zum Zeitpunkt des Austritts laufende und für das nächste Quartal geschuldet. Die NMS kann bei gesundheitsbedingter Kündigung auf das Schulgeld für das nächste Quartal verzichten. Vorbehalten bleiben die Ziffern 2.2. und 2.3.

3.6 Anpassung des Schulgeldes

Die NMS kann das Schulgeld jeweils auf den 1. Februar und 1. August an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung oder an tatsächliche höhere Aufwendungen der NMS anpassen.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Information der gesetzlichen Vertretung

Die NMS hat das Recht, die gesetzliche Vertretung der Schülerin oder des Schülers über den Schulbetrieb sowie über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu informieren.

Dieses Recht besteht nach Erreichen der Mündigkeit der Schülerin oder des Schülers fort, sofern die Schülerin oder der Schüler dieses nicht schriftlich entzieht.

4.2 Ergänzende Bestimmungen

Das beiliegende ABC der Ausbildungsfinanzierung mitsamt der darin enthaltenen Schulgeldliste bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

4.3 Schulbetrieb

Für den Schulbetrieb gelten die durch die NMS erlassenen Reglemente.

4.4 Besondere Vereinbarungen

Von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen unter den Vertragsparteien bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Abreden werden nicht anerkannt.

Beilage: ABC der Ausbildungsfinanzierung

NMS Bern

Waisenhausplatz 29 T +41 (0)31 310 85 85
CH-3011 Bern F +41 (0)31 310 85 68
www.nmsbern.ch E info@nmsbern.ch